

Die militärische Exekution eines reichsstädtischen Gmünder Fähnleins bei einem blutigen Erbhoffstreit im Jahr 1771

Nach alten Gerichtsakten mit Abbildungen geschildert von N. A.

I.

Zu den vornehmsten Rechten und Pflichten, die einer Stadt und ihrer Bürgerschaft die Reichsunmittelbarkeit verlieh, gehörte die Wehrhaftigkeit. Jede Reichsstadt hatte nicht nur zu eigenem Schutz eine bewaffnete Mannschaft zu unterhalten; sie mußte insbesondere seit der Neuregelung der Reichsstandschaft unter Kaiser Maximilian I. (1493—1519) — Reichstag zu Worms 1495 — zum Reichsheer ein bestimmtes „Kontingent“ an Reitern und Fußtruppen stellen, ebenso seit dessen Gründung unter Graf Eberhard im Bart zum Schwäbischen Bund. In unzähligen Fehden und Kriegen, so gegen die Herrn von Nechberg, Diemer zu Lindach, von Württemberg, gegen die Türken, Schweden, Franzosen und andere Feinde der Stadt und des Reichs wie auch vielen sog. Römerzügen der Kaiser haben sich Gmünder Fähnlein beteiligt und manchen Ruhm und oft nicht wenig Beute heimgebracht. Bis zum Ende der Reichsstadtherrlichkeit hatte Gmünd eigenes Militär, das teils aus Bürgerföhnen, teils aus angeworbenen Söldnern, namentlich in den letzten Jahrhunderten, für auswärtige Kriegsdienste gebildet wurde.

Trotz aller Verdienste des Gmünder Generals Ignaz v. Stadlinger um die Geschichte des württ. Kriegswesens ist das Heldenbuch der Reichsstadttruppen noch ungeschrieben. Ausführlicher aber als jede große Kriegstat in der 600jährigen Reichsstadtgeschichte ist ein kleiner Handstreich eines Gmünder Fähnleins vom Jahr 1771 in einer gleichzeitigen, illustrierten Schrift beschrieben, die zu den größten Seltenheiten gehört.

Ein dunkles Blatt in der Geschichte zweier alter Adelsfamilien unserer engeren schwäbischen Heimat bildet der Kampf um den Wildenhof, der zwischen Adelmansfelden und Hohenstadt gelegen, heute zur Gemeinde Pommertsweiler Olf. Malen gehört. Im Jahr 1771 wurde dieser stattliche Hof zum Schauplatz eines gewaltfamen, blutigen Ueberfalls, der auf die Zeitge-

nossen einen mächtigen Eindruck gemacht zu haben scheint. Ein großes Kupferstichblatt aus der gleichen Zeit hat jede einzelne Szene des Ueberfalls und Blutbads vom Wildenhof festgehalten, so anschaulich, daß man sich in die Schreckenszeit des Bauernkriegs (1525/26) oder des Dreißigjährigen Kriegs (1618—1648) zurückversetzt glaubt. Wenn nicht die im Jahr 1778 gedruckte zehnfache Beschreibung des Doppelfoliobilds genauesten, aktenmäßigen Aufschluß zu jeder Szene (A—Z, AA—ZZ) geben würde, wäre man auf den ersten Blick versucht, das Ganze für eine jener Moritatentafeln zu halten, wie sie früher auf Jahrmärkten, auch auf dem Gmünder Kirchweihmarkt, zu sehen waren. Bild und Text, die offenbar Frhr. Samuel Friedrich von Gültlingen nach den Reichskammergerichtsakten 7 Jahre nach dem Wildenhöfer Blutbad zur Verteidigung seines Rechts in weiteren Kreisen verbreiten ließ, sind heute sehr selten. Der Hauptkläger und Augenzeuge hat nur für die Hand der höchsten Fürstlichkeiten und der Richter des Reichskammergerichts eine kleine Anzahl dieser Verteidigungsschrift drucken lassen. Der Gmünder Abteilung ist zunächst in dem großen Kupferstichblatt noch eine besondere Ehre erwiesen worden. Wir sehen sie in freiem Feld nahe der Straße zwischen Hohenstadt und Adelmansfelden aufgestellt; die Mannschaft steht stramm wie auf dem Kasernenplatz, Glied an Glied. Hohe Lanzen ragen weit über die Köpfe hinaus, wenn es nicht die schußbereiten langen Gewehre sind, die sich drohend gegen den Wildenhof richten. Vor der Front des Fähnleins reitet der Hauptmann hoch zu Roß. Auch einen besonderen Buchstaben (AA) hat auf dem Situationsplan das Gmünder Militär erhalten. Die „aktenmäßige Beschreibung“ zu dem „wahren Abriß des . . . Blutbads“ gibt uns noch besonders die Erklärung: „Hier ist der Platz, wo G m ü n d e r S o l d a t e n posto gefaßt, bis sie den Adelmann, sein Bauernheer und die Husaren von OO her (das ist die Straße von Hohenstadt zum Wildenhof) ankommen sahen.“

Daß auch die Gmünder Hilfstruppen tapfer in den Streit eingriffen und manche Gewalttätigkeiten an den Gegnern des Barons Adelmann sich erlaubten, wird mehrfach hervorgehoben. Nach der Gefangennahme des Hofbesizers und Abtransportierung mußte Frhr. v. Gültlingen 12 Tage in G m ü n d zubringen, bis er vielleicht nach Heilung seiner Wunde am Kopf in das Gefängnis zu Eßlingen weitergeführt wurde.

Vielleicht haben wir in dem in Wort und Bild vorgeführten Kommandanten des Reichsstadttrupps einen der in den letzten Jahrzehnten vor 1800 mehrfach genannten Offiziere, den Hauptmann Storr oder Leutnant Debler, zu erkennen. Was mag wohl die Beziehung gerade gmündischer Truppen veranlaßt haben? Vermutlich waren es die alten engen Beziehungen, in denen die adeligen Besitzer von Hohenstadt, Eßchingen und anderer benachbarter Güter seit dem 14. Jahrhundert zu der Reichsstadt an der Rems standen; mehrere Generationen der Familie hatten das Bürgerrecht und sicher auch Grundbesitz in Gmünd, waren Stifter oder Inhaber kirchlicher Benefizien daseibst.

Da in mündlicher und schriftlicher Ueberlieferung allerlei sagenhafte Züge von jenem blutigen Vorgang sich eingeschlichen haben, lohnt es sich der Mühe, den geschichtlichen Hergang an der Hand der in grauischem Juristendeutsch gehaltenen Auszüge aus den Weßlarer Prozeßakten darzustellen. Der Faden

war nicht immer leicht zu finden und weiterzuführen, da der gedruckte Text nicht in zeitlicher Aufeinanderfolge die einzelnen Akte des blutigen Dramas schildert, sondern sich an die Reihenfolge des doppelten Alphabets anschließt, mit dessen Buchstaben (A, B, AA, BB) die vielen Einzelbilder auf dem großen Kupferstich bezeichnet sind. Wie ein Fremdenführer oder Moritatenerklärer leitet der Text die Beschreibung zahlreicher Teilbilder, größerer, kleinerer und kleinster, mit den Worten ein: „Hier postiert sich . . . Hier haben ein . . . Hier ist ein Beobachter . . . Hier ist der Platz, wo . . .“ Mitten in die so ange deuteten, unchronologischen Vertlichkeits- und Ereignisbeschreibungen wurden des öfteren langatmige, in wahre Monstra von Satzperioden gekleidete juristische Darlegungen, Zitate aus Prozessen und Zeugenverhören, eingeschoben, die den Gegner, Baron Adelmann, ins Unrecht setzen sollen.

Daß noch am Ende des 18. Jahrhunderts wegen eines strittigen Bauernguts bewaffnete Aufzüge, Plünderungen, Brandschadungen, Totschläge an friedlicher Bevölkerung möglich waren, begreifen wir bei den heutigen Rechtsverhältnissen kaum mehr. Ein recht anschauliches Bild der halb darauf zusammenschreienden Vielstaaterie, der territorialen Zersplitterung unseres an sich schon kleinen Heimatlandes vor 1800 bieten uns Bild und Text über den Wildenhofstreit vom Jahr 1771. Das heutige Oberamt Alalen, zu dem das umstrittene Gebiet gehört, zerfiel um jene Zeit noch in eine Menge von kleinen Herrschaften, war aufgeteilt in zahlreiche Besitzrechte; in kaum einem einzigen Weiler oder Dorf waren Grundherrlichkeit und Gerichtshoheit in einer Hand zusammengefaßt. Neben den größeren Anteilen der Fürstpropstei Ellwangen, die über mehrere Ober- und Unterämter gebot, hatten zahlreiche ritterschaftliche Familien, Grafen wie Adelmann, Degensfeld, Fugger, Dettlingen, Neckberg, Freiherren wie Böllwarth, Gemmingen, Nechtrich, Reichstädt wie Alalen und Gmünd teils Stammgüter, teils Einzelbesitzungen im heutigen Oberamtsbezirk.

Insbesondere war das Rittergut Adelmansfelden, zu dem der umstrittene Hof gehörte, vielfach geteilt und zersplittert, wohl eine Folge des häufigen Besitzwechsels. Seit dem 12. Jahrhundert erscheinen die nach dem Ort genannten Herren von Adelmansfelden, wohl sicher die Ahnherren des heute noch blühenden Geschlechts der (seit 1680) Freiherren, dann (seit 1790) Grafen Adelmann von Adelmansfelden; im 14. Jahrhundert folgten dem in Schwäbisch-Gmünd „verbürgerten“, der Standesherrschaft verlustig gewordenen Adelmanschen Geschlecht die Grafen von Dettlingen, dann kurze Zeit die Abtei Ellwangen, seit 1380 die Schenken von Limpurg. Bei der limpur gischen Teilung 1491 fielen Dorf und Schloß an die von Speckfeld, durch Pfändung bald darauf an die Bohenstein. Nach beider Aussterben am Anfang des 18. Jahrhunderts gab es endlose Prozesse zwischen den beiderseitigen Erben, die auch in unserem Schriftstück erwähnt sind, vor allem auch die von Bernardin, Dnz, Jungkenn und Gültlingen, bis schließlich die alte Adelmansfeldische Herrschaft in lauter Sechzigstel zerstückelt ward.

Eines der ehemals Bohensteinschen Meiereigüter war der Wildenhof. Heute ist es ein Weiler, der um 1900 35 Einwohner zählte. Durch Heirat war der Hof an die Freiherren von Gültlingen gekommen. Einer derselben, Emanuel Friedrich von Gültlingen, nahm hier seinen Wohnsitz mit der angetrauten Frau, die eben einen Leibeserben erwartete, als es zu der blu-

tigen militärischen Exekution 1771 kam. Die Besitzergreifung, die zwischen dem 18. Oktober und 11. November 1771 erfolgte, begründet er mit dem Hinweis auf frühere Rechtsentscheidungen als nächster Vorkäufer (Kondominat 1754), als Miterbe nach dem Testament seiner ersten Gattin von 1755 und 1768, die 1768 starb, als Miterbe seines nach dem Tod der ersten Gattin 1769 verstorbenen Sohneins Wilhelm Heinrich und als Vater und Vormund seiner noch lebenden 2 Kinder aus erster Ehe. Auf Grund dieser Rechtstitel hatte er auch die „Untertanen“ zur Huldigung zugelassen bezw. veranlaßt und diese zum Schutz in seine Wohnung auf dem Wildenhof unbewaffnet aufgenommen, „zu deren und seiner verhofften Sicherheit, damit sie nicht, all obigem zuwider, einem Fremden zu huldigen möchten gezwungen werden.“ Was Herr von Gültlingen im Kampf um den umstrittenen Erbhof erlebt und erlitten und wie er sich beim Reichskammergericht in Wehlar sein Recht gewahrt hat, schildert er in Wort und Bild in dem Schriftchen, das aus drei losen Doppelfolienblättern, meist halbseitig paginiert, besteht: „Wahrer Abriss und aktenmäßige Beschreibung des den 16. November 1771 von und durch Herrn Geheimen Rath und Ritterrath, Baron von Adelmann u. Consorten gestifteten grausamsten Canton Kocherischen Bluthads u. Plünderung auf dem Freyherrlich-Gültlingischen Rittersitz Wildenhof bei Adelmannsfelden.“

Der nie mit Vornamen genannte Hauptgegner des Freihrn. v. Gültlingen kann wohl kein anderer sein als Joseph Anselm, Freiherr Adelmann von Adelmannsfelden auf Hohenstadt, Schöchingen und Weinweiler, der am 29. September 1790 in den Reichsgrafenstand durch Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern erhoben worden war und neben anderen Würden auch die eines Erbmarischalls der Fürstpropstei Ellwangen bekleidete. Er war damals Hauptmann des Ritter-Kantons Kocher, der die bewaffnete Exekution auf dem Wildenhof im Jahr 1771 durchführte (geb. 1728 in Hohenstadt, gest. 1805 in Augsburg).

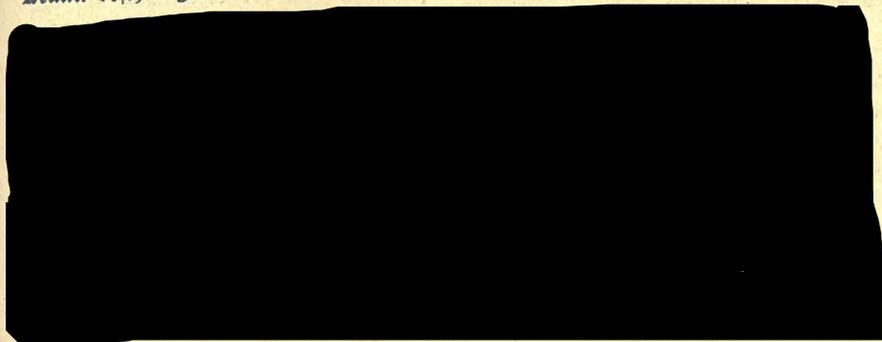
Auf dem der Denkschrift beigegebenen, ebenfalls doppelseitigen Kupferstichblatt sehen wir von der unteren linken Ecke her einen langen Zug Bewaffneter, teils zu Fuß, teils zu Pferd, die Straße von Hohenstadt gegen den Wildenhof heranrücken, dessen Hauptgebäude, Gartenanlagen, Scheuer und Nebenhäuser mit einem hohen Holzzaun umgeben sind. Es sind darunter laut Bericht mehr als 300 „Adelmannische Bauern mit allen möglichen tödlichen Instrumenten“, wie Dreschflegel, Sensen, Spieße, Gabeln, 28 herzoglich-württembergische Husaren und 25 Mann Schwäbisch-Gmünder Soldaten. Die Führung der Truppen übernahm eine ritterschaftliche Kommission, voran Rittmeister von Dehn als Kommandeur der herzogl.-württbg. Husaren, Herr v. Adelmann und sein Konsulent Klotz. Diese sehen wir auf der Tafel vor dem weggeschobenen Schlagbaum sich „postieren“, der den Zugang zu dem nahen Herrschaftshaus abgesperrt hatte. Der Husarenführer machte sich sofort laut Bild und Beschreibung und seinem eigenen „Rapport“ mit dem Säbel eine Deffnung durch das Fenster der herrschaftlichen Wohnstube, „ohne sich legitimieren zu können, ein gegründetes Recht dazu zu haben, und rief hinein: „Mord Sacrement, Herr von Gültlingen, gucken Sie raus!“ (S. 2) Gleichzeitig hauen dort die vom Herrn Baron Adelmann ihm mitgegebenen Adelmännischen Zimmerleute die Haustüren ein, ebenso „am Bauern- d. i. Mayer- oder Gefindehaus“. Andere schießen durch Türen und Fenster in das

Wohnhaus; gewaltige Rauchwolken sieht man an verschiedenen Stellen der Wände und des Daches sich emporringeln. Zu den Fenstern stiegen, noch ehe die Türen ganz aufgehauen waren, die württembergischen und Gmünder Soldaten, die adelmännischen Zimmerleute und Bauern h i n e i n in die herrschaftlichen Stuben und Kammern, an den genau mit Buchstaben bezeichneten Stellen haben diese dann „Commods, Coffers und alles Schreinwerk samt Tisch, Stuhl, Bettladen auf- und zusammengehauen, sofort durchgängig alles dergestalten rein ausgeplündert, daß mit Wahrheit zu sagen, nicht einmal der Löffel in der Tischladen geblieben.“ Selbst der heiße eiserne Ofen wurde eingerissen, und in dem herausgefallenen Feuer wurden viele wichtige schriftliche Sachen theils verbrannt, theils wurden sie fortgeführt, ebenso viele geraubte Gegenstände.

Unter den erschrecklich anzusehenden Greuelthaten, die sich vor dem Haus abspielten, wie Totschlag, Aufhängen, Prügeln und Plündern, ist auch ein mehr heiterer Zug dargestellt: zahlreiche Soldaten, Reichsstadt-Gmünder und Herzoglich-Württemberger, sowie Bauern trinken im Hof aus kleinen und großen Krügen oder stoßen lustig an: Nach der „aktenmäßigen Beschreibung“ des Ueberfalls haben sie nämlich „den Kirchengeist und alles vorhandene Getränke ausgeleert und alle Schwaren theils verzehret, theils auf den Gassen herumgeworfen.“ (W—3). Mit Eiern wurden „aus jenseitigem Mutwillen“ die teilweise grausam Beschädigten beworfen.

Weniger harmlos lauten die zum Teil auch illustrierten Berichte über die Mißhandlungen, denen die G ü l t l i n g i s c h e Familie und deren Untertanen seitens der Soldateska ausgesetzt waren. Nach der „aktenmäßigen Beschreibung des . . . Blutbads“ wurden bei der am ritterschaftlichen Kanton Kocher durchgeführten Exekution auf dem Wildenhof „6 Untertanen tot- und 30 zu Krüppeln geschossen,“ wie die Rapports zweier Offiziere und andere Aktenbeilagen von gegnerischer Seite bezeugen. Dagegen heißt es in dem etwas gefärbten, ebenfalls gedruckten, vom Direktorium der Ritterschaft (Adelmann) herausgegebenen, „sogenannten Aktenmäßig und Rechtsbegründeten Unterricht“: „Die ganze Expedition mag in Zeit einer halben Stunde vollführt gewesen sein, und ist dabei einer von denen rebellischen Bauern, welche an dem Eingang des Hauses zu der sogenannten Bauernstube sich befunden, und die Thüre verwahrt haben muß, auf dem Platz geblieben, die meiste (sic!) aber theils hart theils leicht verwundet, wohingegen von meinem Commande kein Mann beschädigt worden.“

(Fortsetzung folgt)



Die militärische Exekution eines reichsstädtischen Gmünder Fähnleins bei einem blutigen Erbhoffstreit im Jahr 1771

Nach alten Gerichtsakten mit Abbildungen geschildert von N. A.

(Schluß)

Von welcher Art diese „teils harte, teils leichte Verwundung“ der Wildenhöfer Bauern gewesen ist, beleuchtet die Güttingische Denkschrift etwas näher in Wort und Bild. Trotzdem die unschuldigen häuerlichen Untertanen „auf den Knien mit aufgehobenen Händen um der Wunden Jesu willen, um Verschonung“ flehten, wurden sie aufs „grausamst mißhandelt, ja sogar unter denen Bettladen und allen Winkeln des Hauses, wohin sie laut gegnerisch eigenen oftbesagten Zeugen-Verhörs (ad Interrogationem) XXV. testimonium) 13.), wie sie der Husaren ansichtig geworden, sich versteckt, mit Bajonets und Säbeln hervorgetoßen und sehr hart verwundet.“ Einige von den erbärmlichst verwundeten Bauern wurden (laut Abschnitt G. G. der „aktenmäßigen Beschreibung“ Güttingens) an beiden Händen zusammengeschlossen, kreuzweise in Ketten und Banden geschlossen, „um ein falsches Zeugnis von ihnen erzwingen zu wollen, als wäre diesseits geschossen, ja zuerst geschossen worden.“ Wie eigens in dem großen Kupferstichblatt abgebildet ist, waren in die Grube mehrere oder alle (im Bericht heißt es die), „Bleßirte und alle so grausam mißhandelte, sogar der Güttingische Secretair Henninger ebenfalls tödlich verwundet, wie das Vieh aufeinander hingeworfen und von denen Adelmännischen Bauern und Gmünder Soldaten noch liegend ganz barbarisch vollends zu Krüppeln geschlagen worden“ (S. 4 FF.). Mit Namen angeführt wird der Bauer Andreas Wemmer, dessen grausame Behandlung ebenfalls in einem Teilbild der Kupferstichtafel zu sehen ist. Er wurde als „grausamst zerhauen- und geschossener, noch an denen Füßen in die Höhe gehoben und bis auf den Tod geschlagen.“ Einem anderen, Pfeifenmacher Popp, waren durch einen Schuß durch beide Backen, die Zähne und ein Stück der Zunge hinweggeschossen; gleichwohl wurde er wie andere Mißhandelte („Verunglückte“ sagt der Bericht) noch mit Eiern mutwillig beworfen. Dessen hochschwängere Frau wollte nach ihrem „so erbärmlich zugerichteten Manne“ sehen, wurde aber auf Befehl („Ordre“) des Adelmännischen Vauschreibers Poppel von den gegnerischen Bauern so grausam geschlagen, daß es einige Tage darauf zu einer Frühgeburt (abortus) kam. Nicht mit Unrecht weist hier „die aktenmäßige Beschreibung des Wildenhöfer Blutbads“ auf den euphemistischen Wortlaut des „gegnerischen Rapports“ hin, wo „einbekennet worden, daß die meiste theils hart theils leicht verwundet worden“, und schließt daraus, jeder („männiglich selbst“) könne von selbst sich vorstellen, welcher Art diese Verwundungen waren, und müsse „von gerechtem Eifer und Mitleiden entbrannt werden“. Noch heute wird man dem Berichterstatter, Freiherrn Simon Friedrich von Güttingen zustimmen, wenn er bei der Beschreibung der einzelnen abgebildeten Greuelsszenen ausruft: „Die erlittene Mißhandlungen und Elend derer übrigen zu Witwen, Waisen und Krüppeln durch dieses Blutbad gewordenen kann man fast nicht ohne Herzbluten lesen“ (S. 5 FF.). Auf dem Bild bekommen wir endlich auch noch den Wagen zu sehen, auf welchem die tödlich Bleßirte fortgeführt und in Adelmännischen Feldern noch weiters mehr

als foltermäßig mißhandelt wurden" (S. 9 WB). Auf einem mit 2 Ochsenpaaren bespannten Wagen werden (bei WB) die „Toten und Blessierten“ an der Hammerschmiede vorbei nach Adelmännselfelden geführt. Außer den Verwundungen durch Prügel und Dreschflegel der Bauern und durch Spieße und Schwerter der Soldaten waren nach dem Bericht etliche hundert Schuß auf den Hofbesitzer und seine Untertanen abgegeben worden aus den Gewehren der Gmünder und herzoglichen Truppen.

II.

Nicht viel glimpflicher kam der adelige Hofbesitzer v. Gütlingen und seine Familie weg. Aus einem Fenster einer Dachmansarde des herrschaftlichen Hauses sehen wir auf der Kupfertafel die Gemahlin des Freiherrn S. F. von Gütlingen heraus schauen und gleich am Anfang der mit Tagesanbruch einsetzenden Exekution um Verschonung flehen (WB). „Die damaligen hochschwängere Frau erbietet sich sogar zu einem Fußfall, aber statt Pardons bekam auch sie durch die Fensterrahmen und Kugeln hart am Kopf vorbei zur grausamsten auch des Kindes im Mutterleib nicht verschonenden Antwort“ (S. 9) heißt es wörtlich in dem Bericht.

Auf den noch im Bett liegenden jungen Herrn Baron Karl Ludwig („Charl Louis“) wurden gegen 50 Kugeln abgeschossen, aber durch Gottes Schuß abgewendet. Ein mitleidiger Husar (Korporal Potterer) rettete den Sohn Gütlingens (aus erster Ehe?) vor dem die Prügel schon aufhebenden Adelmännischen Bauern, stellte den Eltern den ihm „nackend entrißenen Sohn zu, „reprochiret“ den gewilligten Mörder, daß er ein so artiges Kind umbringen wollen“ (S. 3 Abbildung 3).

Noch schlimmer erging es dem Besitzergreifer des umstrittenen Wildenhofs, S. F. Frhrn. von Gütlingen selber. Er wurde in der Frühe des 16. November im Hause gefangen genommen, mit seiner Frau Gemahlin und „seiner“ Fräulein Tochter und dem jungen, nackt den prügelnden Unholden entrißenen Baron herausgeführt und „mit allem Vorbedacht hinterrücks tödlich“ auf den Kopf geschlagen von einem Adelmännischen Untertanen namens Buttenbauer und zwar „vor Angesicht der Ritterschaftlichen sich alle Adelmännische Anstalten gefallen lassen müßenden Kommission“. Dem Uebelthäter widersuhr nicht die mindeste Strafe, vielmehr rühmte dieser nach dem Gütlingenschen Bericht (S. 5 KK) sich noch, „ihme ein rechtes auf den Kopf gegeben zu haben“. Dessen Helfershelfer („Consorten“) hätten gleichzeitig zu den in der Scheuer sich versteckenden Untertanen gesagt: „Warum hockt ihr da hinein, warum habt ihr euren Herrn nicht selbst totgeschlagen?“ Diese Prügelzene ist ebenso auf der Kupfertafel abgebildet und im Text eingehend beschrieben wie die Ueberführung der gefangengesetzten Gütlingischen Familie (CC PP), die von einem höheren Platz aus (PP) die berittenen Herrn von Adelmänn und Consulent Klotz „dirigierten“.

Im bloßen Schlafrock und in Pantoffeln, ohne einen Hut oder ein weiteres Kleidungsstück zu erhalten oder am Kopf verbunden zu werden, wurde der verwundete Gutsherr aus seinem ohnstreitig eigenen Hause auf den Weg nach Adelmännselfelden geschleppt, an Bauernhaus und Mühle vorbei, bis er von einer Ohnmacht in die andere fiel. Dort wurde er in eine im Teich bei der Hammerschmiede schon parat gehaltene Jungkennische Kutsche gesetzt, die von den

jenseits schon zuvor bestellten Ellwanger Postpferden geführt wurde. Drei herzoglich-württembergische Husaren „convoyirten“ den Zug. Im Hof des von ihm den Bohensteinschen Erben Dnz, Jungfen, Venerdin abgekauften Schlosses Adelmannsfelden wurde Samuel Friedrich v. Gültlingen „über und über in seinem Blut, halbtod, zum Spectacul“ herumgeführt, dann in ein Untertanenwirthshaus gebracht und dort notdürftig verbunden. Hierauf wurde er in solcher Gestalt nach dem Adelmännischen Dorf Schöchingen auf den „zum Umbringen rauhesten Wagen fortgebracht, von Husaren und Adelmännischen Bauern hart verwacht“. Obgleich nach dem Bericht „ihme der Tod auf der Zungen saß“, fand er doch kein Mitleid, sondern schleppte man ihn weiter zum „obigen“ Wagen. Nach schlafloser, durch die Schmerzen der Kopfwunde, Färmen und Rauchen der Wache verschlimmerten Nacht, brachte man den Gefangenen unter Verjagung aller standesgemäßen, dem Senior der altadeligen Familie, Erbkämmerer des Herzogtums Württemberg gebührenden Behandlung und der in rauher Novemberwitterung notdürftigsten Pflege über Leinzell, wo Freiherr von Lang aus Mitleid einen Fußsack für die erkalteten Füße abtrat und die in Schöchingen nicht einmal nachgesehene Wunde „durch den dasigen Herrn Chirurgus“ verbinden ließ, nach Schwäbisch Gmünd. Von 9 Mann „verwacht“, mußte Frhr. v. Gültlingen in der Reichsstadt, deren Soldaten ebenfalls zur Exekution in Wildenhof durch den Ritterkanton Kocher, und seinen Hauptmann Adelmann aufgeboten worden waren, 12 Tage bleiben.

Von Gmünd wurde er dann nach Ellingen geführt und dort 9 Wochen lang als angeblicher Landfriedensbrecher in das gleiche Zimmer mit einem zu Galgen und Rad verurteilten Mörder aus Augsburg eingesperrt. Dasselbst wurde ihm „dermaßen hart zugesetzt, daß man weder Frau noch Kinder noch Advokaten oder sonsten gute Freunde, am allerwenigsten aber weder Brief noch Dinten, Papier und Feder zu Ihme gelassen.“ Erst am 14. Januar 1772 wurde Frhr. v. Gültlingen wieder auf freien Fuß gesetzt, nachdem Kaiser Josef 2. das ritterschaftliche Begehren auf ewige Festungshaft und Kriminalprozeß abgeschlagen. (Conclusum v. 17. Dezbr. 1771) und „sein Rechts- und Satisfaktionsgesuch“ am Kaiserlichen Reichskammergericht („In camera Imperiali“) erforderlich zu führen erlaubt worden war.

Nicht weniger glücklich scheint die Gegenpartei mit dem Rechtsverteidiger, Notar Keynisch, hochfürstlich Ansbachischer (Anspachis.) Prozeßrat, umgegangen zu sein, fast als ob man noch im Zeitalter des mittelalterlichen Faustrechts oder der Soldateska des Dreißigjährigen Kriegs gelebt hätte. Dieser Beamte wurde all seines beweglichen Pardon-Bittens ohngeachtet, erbärmlich zusammengehauen unter dem wiederholten Zurufen der Umgebung des Freiherrn von Adelmann (so schreibt die Denkschrift immer): „Schlagt den Notarius tod! schlagt den Notarius tod!“ Zweimal wurde dem Notar der rechte Arm abgeschlagen durch adelmännische Untertanen und Livree-Bediente. Vor dem Angesicht ihres Herrn, der sich mit seinem „Schoosjünger, dem Canton Kocherischen Herrn Consulenteu Klob“ zu Pferde in der Nähe postiert hatte und dem Treiben zusah oder vielmehr nach dem Bericht „obiges Morden, Rauben und Plündern dirigierte,“ legten sie den Verwundeten auf einen im Bild (DD) angezeigten Brachacker nieder in seinem Blut und raudten ihm Kleiderstücke, Sackuhr, Geld und Brieffschaften.

III.

Von den in die einzelnen Szenenschilderungen eingeschobenen Rechtsbegründungen und Widerlegungen gegnerischer Anklagen, besonders in der Frage des Waffengebrauchs, des angeblichen ersten Schusses aus dem Wildenhof aus einer Jagdflinte und der Selbstverteidigung des Herrn von Gütlingen mit einem Türkenfädel, müssen wir hier schweigen. Durch die schon im gedruckten Bericht von 1778 verwerteten Entscheidungen und den Ausgang des Prozesses vor dem Reichskammergericht in Wezlar scheint der so grausam mißhandelte Besibergreifer des Wildenhofs, Freiherr v. Gütlingen, zu seinem Recht gekommen zu sein und Satisfaktion erhalten zu haben von seinen Gegnern; von diesen heißt es einmal euphemistisch (Abriß S. 6): „weilen er seine Gegnere so sehr kennen gelernt hat, wie in spezie in dem diesseitig gedruckten Gegenbericht . . . allda zu erfahren ist.“

Einen kleinen Einblick in die Kosten dieser Wildenhofser Exekution erhalten wir aus einer in der „aktenmäßigen Beschreibung“ (S. 2 G) zitierten „gegnerischen Beilage“: Jeder Husar ohne Pferd gerechnet, alle Tag über 2 fl, in 4½ Tag 265 fl 45 fr.; die „Gmünder Soldaten“ in 12 Tagen 188 fl 20 fr.; „die zum Zusprechen gebrauchte Adelmännische Amtsbediente samt dem Ritterboten jeder 32 fl, somit über 500 fl alleine im Wirtshaus verzehren müssen.“ Der Schaden, der an Gebäuden, an Vieh, Hab und Gut, Leib und Leben des Hofbesizers und der Untertanen an jenem Novembertag 1771 angerichtet ward, übersteigt diese nur für Militär und Beamte berechnete Summe weit, von den Kosten des langen Prozesses ganz abzusehen.

Zum Schluß folgt noch eine kurze Probe der damaligen Rechts- oder Gerichtssprache, deren sich der Baron Samuel Friedrich von Gütlingen oder vielleicht sein Rechtsbeistand und Notar bediente; dieser eine, weitaus nicht der längste unter den vielen viel längeren Satzungen, soll dem Beschauer und Leser das Teilbild DD (S. 7) der Kupferstichtafel erklären, auf dem wir den früheren Gewalttaten bezichtigten Freiherrn Adelman mit seinen beiden Konsulenten Kloß und dem Heerhausen von Hohenstadt her gegen Wildenhof anmarschieren sehen: „Ist der Weg von Hohenstadt her, von wo aus der schon zuvor auch in das Hochgräflich Limburgisch Territorium einen landfriedensbrüchigen Einfall gethane (! statt getan habende = welcher getan hat), auch dorten 3 Mann todschießen- und noch 10, ja sogar Herr Hofrath Wolff und noch einen Limburgischen Rath tödlich verwunden- und ebenfalls grausamst mißhandeln lassende (statt: welcher verwunden . . . lassen hat!) Canton-Rocherische älteste Herr Ritterrath, Herr Geheime Rath Freiherr von Adelman zu Stiftung obig unmenschlichen- und mit Worten nicht genug auszudruckenden Handlung, samt Herrn Consulent) Kloß denen über Nacht bei ihme dazu präparierten Husaren und all seinen männlichen Unterthanen, sogar auch mit dem Schinder, anmarschirt.“

Trotz aller erfahrenen Unbilden, die doch nur „die versteckte verdrängungsvolle Ansiehzziehung der Herrschaft Adelmansfelden“ offenbaren sollten, erklärt sich „der so grausam Mißhandelte“, Frhr. v. Gütlingen, bereit, aus „Mitleiden vor des Freiherrn von Adelmans Frau Gemahlin und Kinder und übrige Anverwandte und in Hoffnung, er würde solches selbst bereuen und sich bessern,“ von weiterer Verfolgung dieser „landfriedensbrüchig-criminellen

Handlung" abzustehen, auch will er, wenn der Gegner ihm, seinen Kindern und den Untertanen „Satisfaktion“ leistet und die im letzten Abschnitt seiner Denkschrift (S. 10) angegebenen 4 Bedingungen erfüllt, „um Milderung der im äußersten Grad verdienten gesetzmäßigen Strafe für seine Gegnere“ bitten. Er schließt seine Wehlar, 18. Februar 1778 datierte Denkschrift, die mit manchen spitzigen Bemerkungen den Gegner nicht verschont: „Alsdann . . . der Freiherr von Güttingen sich wahre Freunde dadurch machen kann, wann er diese Criminal-Sache nicht weiters urgirt und dadurch allen Argwohn einer Privat-Rache männiglich gänzlich als Christ, benimmt, Er mit dem dixi et salvari (= ich hab's gesagt und (meine Seele, animam meam) gerettet) sich gar wohl begnügen, und die Vornahm oder Liegenlassen nach öffentlicher deutlicher Vorlegung dieses lediglich dem Gutfinden und Gewissen summi Judicis (= des obersten Richters) überlassen kann, kraft jenes dem göttlichen und allen weltlichen Gesezzen gemäßen = in öffentlichen Zeitungen gestandenen Ruhmvollsten Ausspruchs Unseres glorwürdigsten Allergerechtesten Kaisers Josephi Ildi (= secundi): „Mörder kann die Gerechtigkeit nicht begnadigen.“

